

Straßenpolizeiliche Maßnahmen

GZ.: 120,2 – 22.07.2024

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ein

„Allgemeines Fahrverbot“ für die Gemeindestraße, „Marktstraße“ (KG Aigen/Plesch)

verordnet.

Das Allgemeine Fahrverbot beschränkt sich

am 26.07. und 28.07.2024

in der Zeit jeweils ab 05:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**für den Bereich Tramerkreuz (Einmündung von der L 204) bis
Kreuzung Leichenweg und Gaisruckweg.**

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund des Annamarktes (Kirtag) am 26.07. und des Mutter-Anna-Sonntags am 28.07.2024.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Der Bürgermeister:

(Johannes Weidinger)

Ergeht per Email an:
PI-ST-Bad-Gleichenberg@polizei.gv.at
Polizeiinspektion 8344 Bad Gleichenberg

Angeschlagen am: 22.07.2024

Abgenommen am: